

# **Richtlinie für Kapitalanlagen der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)**

## **-Anlagenrichtlinie-**

**der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)**

**Leitfaden für Anlageentscheidungen und Rahmenbedingungen für kommunale Geldanlagen und  
Einlagensicherung**

### **Präambel**

Aus § 108 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Einlagen von Kommunen werden seit dem 01. Oktober 2017 nicht mehr von freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Für zum 01. Oktober 2017 bestehende Einlagen gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen werden nachstehende Anlagerichtlinien für die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) erlassen.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Anlagenrichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)

## **2. Voraussetzungen**

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) ist der Bestand an Bargeld auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten eingerichteten Konten auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Ein diesen Bestand übersteigender Betrag steht für Anlagen zur Verfügung.

Durch die Ergänzung des § 106 Absatz 1 HGO (ab 01.01.2019) wird ein sogenannter Liquiditätspuffer eingeführt. Dieser soll sich auf mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen. Bei langfristigen Geldanlagen ist dieser Betrag zusätzlich zu berücksichtigen und eine Anlage erst ab einem die beiden Beträge übersteigenden Bestand an Bargeld zulässig.

Guthaben auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, namentlich Giro- und Postgirokonten, fallen nicht unter den Begriff der Geldanlage.

## **3. Allgemeine Anlagegrundsätze**

Für Zahlungen vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GemKVO so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

Gemäß § 92 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

Nach § 108 Abs. 2 HGO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

1. Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.
2. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
3. Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:
  - Sicherung des Kapitalstocks
  - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
  - Angemessenheit des Ertrags
4. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den/die Kassenverwalter/-in in eigener Verantwortung.
5. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune bzw. die/der Kassenverwalter fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.

6. Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
7. Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig.
8. Beabsichtigt die/der Kassenverwalter/in Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie/er sich besonders sorgfältig zu informieren. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden. Die Kreditinstitute sollen mit Kurzfrustrating Prime-1 (P-1) von der Ratingagentur Moody's und mindestens A-1 von S&P und mindestens F1 bei Fitch oder bei den von der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) festgelegten anderweitig systemrelevanten Kreditinstituten (A-SRI) bewertet sein. Sollte sich das Rating bei einer der drei Agenturen verändern, ist ein bestehendes Tagesgeld bzw. die Geldanlage bei der betroffenen Bank umgehend zurück zu nehmen.
9. Bei Geldanlagen größeren Umfangs kann eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute und angemessene Mischung und Streuung die Sicherheit erhöhen.
10. Unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit der Mittel werden Erträge bei negativem Zinsniveau und kurzfristigen Geldanlagen realistisch kaum zu erzielen sein. Daher sollte die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in diesen Fällen in Betracht gezogen werden, sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist.
11. Eine mittel- bis langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (sog. Liquiditätspuffer, § 106 Abs. 1 HGO, ab 1. Januar 2019) nicht benötigt werden.
12. Nach vorstehender Bestimmung verfügbare Mittel können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Wird dies beabsichtigt, so ist die/der Bürgermeister/in zu beteiligen.
13. Die Investmentfonds dürfen:
  - a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden.
  - b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile.
  - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung.
  - d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
  - e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar. Dagegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) an ihre Eigenbetriebe und umgekehrt (sog. „Cashpooling“) grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht. Wegen dem Fremdvergleichsgrundsatz werden

üblicherweise konzernintern Geldanlagen bzw. Kreditaufnahmen mit geldmarktangehörten Zinsen berechnet.

#### **4. Anlagenziele**

Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Negativzinsen zu vermeiden oder Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben beizutragen.

Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastung im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

#### **5. Zuständigkeiten**

Bei kurzfristigen Kapitalanlagen, die über Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren hinaus nicht mit Kosten verbunden sind, trifft die/der Kassenverwalter/in; bei dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Kassenverwalter/in, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, eigenverantwortliche Anlagenentscheidungen.

Eine vorherige Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in hat zu erfolgen.

Entscheidungen über die Eröffnung von Tagesgeldkonten, die kurzfristige Anlage in Tagesgeldkonten und den Abruf des täglich verfügbaren Kapitals bei Tagesgeldkonten erfolgen als laufendes Geschäft der Verwaltung durch die Gemeindekasse.

Die Auflage eines neuen, längerfristig ausgerichteten Fonds bzw. ein Wechsel der Fondsgesellschaft soll im Haupt- und Finanzausschuss beraten und durch die Gemeindevertretung beschlossen werden.

Anlageentscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Bürgermeister auf Vorschlag durch die Gemeindekasse. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme / Kapitalverringerung. Der Bürgermeister kann die Entscheidung auf geeignete Personen innerhalb der Gemeindeverwaltung, insbesondere auf den Fachbereichsleiter Finanzdienste übertragen.

#### **6. Verfahren**

Bei allen kurzfristigen Geldanlagen sind in der Regel drei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn hiermit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

Entscheidungen über die Eröffnung von Tagesgeldkonten, die kurzfristige Anlage in Tagesgeldkonten und den Abruf des täglich verfügbaren Kapitals bei Tagesgeldkonten erfolgen als laufendes Geschäft der Verwaltung durch die Gemeindekasse.

Die Auflage eines neuen, längerfristig ausgerichteten Fonds bzw. ein Wechsel der Fondsgesellschaft soll im Haupt- und Finanzausschuss beraten und durch die Gemeindevertretung beschlossen werden.

Anlageentscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Bürgermeister auf Vorschlag durch die Gemeindekasse. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme / Kapitalverringerung. Der Bürgermeister kann die Entscheidung auf geeignete Personen innerhalb der Gemeindeverwaltung, insbesondere auf den Fachbereichsleiter Finanzdienste übertragen.

## **7. Risikomanagement**

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Die Geldanlagen sind im Tagesabschluss zu dokumentieren.

Die mittel- bis langfristigen Anlagen werden regelmäßig (im Monatsturnus) überprüft. Die Institute stellen Berichte und/oder Kontoauszüge zur Verfügung. Diese werden zeitnah ausgewertet und bei Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen der/dem Bürgermeister/in zur Kenntnis gegeben. Eine Überwachung der Zinsmärkte hat ebenfalls laufend stattzufinden, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

## **7. Berichtswesen**

Prüfungen durch die Revision bestimmen sich nach der Rechnungsprüfungsordnung.

Das Berichtswesen dient der Einbindung in den Entscheidungs- und Entwicklungsprozess über Geldanlagen der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald). Es besteht aus:

- Laufender Berichterstattung an die/den Bürgermeister/in
- Einbindung einer Berichterstattung über Geldanlagen in das Berichtswesen an die Gemeindevertretung nach § 28 GemHVO.

Darüber hinaus hat die Gemeindekasse jährlich einen Bericht für den Gemeindevorstand zu fertigen, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die gemeindlichen Kapitalanlagen entwickelt haben. Der Bericht soll in Verbindung mit dem Jahresabschluss erstellt werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Anlagerichtlinie tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.

Reichelsheim, xx.xxxxxxxxxxxxxxx

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

Stefan Lopinsky

Bürgermeister